somit 21 463 Mark beträgt. Jetzt beträgt das Gesamteinkommen im Endgehalt 30 000 Mark und die Reichseinkommensteuer 3120 M., das Bareinkommen beträgt jetzt 26 880 M.

In Gruppe VIII beträgt bisher bei einem Gesamteinkommen im Endgehalt von 28 894 M., die Steuer 2880 M., jetzt beträgt bei einem Endeinkommen von 43 440 M. die Steuer 7060 M., somit das Mehreinkommen 36 380 M.

Nehmen Sie nun die oberen Gruppen. In Gruppe XI betrug bisher bei einem Endeinkommen von 38 635 M. die Steuer 5450 M., jetzt beträgt bei einem Endeinkommen von 65 760 M. die Steuer 16 925 M., somit die Barbezüge 48 835 Mark.

In Gehaltsklasse XIII betrug bisher das Endeinkommen 52 960 M. und die Reichseinkommensteuer 10 925 M., jetzt beträgt die Steuer 36 605 M. bei einem Endgehalt von zusammen 108 960 M., somit die Barbezüge im Höchstgehalt 72 355 M.

Sie sehen, daß also überall in allen Gruppen, aber prozentual ansteigend ein großer Teil der Mehrbezüge wieder in die Reichskasse in der Gestalt der Reichseinkommensteuer zurückfließt, und daß es deshalb nur gerechtfertigt ist, wenn die einzelnen Länder ihrerseits sagen: von diesen Mehreinnahmen, die dadurch auch wieder in die Reichskasse zurückfließen, beanspruchen wir wieder zur endgültigen Deckung unserer Ausgaben auch den entsprechenden Anteil.

Auf die einzelnen Bestimmungen kurz einzugehen, darf ich mir noch gestatten.

Es sind in der Vorlage wie Sie sehen, folgende Änderungen im bisherigen Besoldungsgesetz vorgesehen. In Art. 1 ist vorgesehen, daß in § 13 des Gesetzes vom 22. März 1921 in der Fassung vom 29. Juli 1921 (G. u. VBl. Nr. 43 S. 207) die angesetzten Beträge zu ändern sind. In § 13 ist die Dienstwohnungsfrage behandelt und dort ist gesagt, daß für die Dienstwohnung auf den Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags, wenn der Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers 7000 M. nicht übersteigt, nicht mehr als 30 Prozent und, wenn er 7000 M. — aber nicht 11 000 M. übersteigt, nicht mehr als 40 Prozent, im übrigen nicht mehr als 50 Prozent des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse angerechnet werden. Diese Sätze sind naturgemäß jetzt entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung geändert worden, und es ist deshalb gesagt statt „siebentausend Mark" jetzt „zwanzigtausend Mark" und statt „elftausend Mark" „dreißigtausend Mark". Dementsprechend ist auch der Wortlaut dieses § 13 Abs 1 zu ändern.

In § 15, wo von den Kinderzuschlägen die Rede ist, ist deren Höhe ebenfalls geändert. Es sind bisher 40 M. für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, 50 M. für Kinder vom vollendeten 6. bis 14. Lebensjahr und 60 M. monatlich vom 14. bis zum 21. Lebensjahr pro Kind bezahlt worden. Diese Sätze sind jetzt auf 150 M., 200 und 250 M. erhöht worden.

In § 17 ist eine Regelung über das Einkommen besonderer Gattungen von Beamten getroffen. Und zwar beschäftigt sich der Absatz 2 und ebenso der Abs. 4 mit den Einkommensbezügen der Gerichtsvollzieher. Es ist vorgesehen, daß, wenn das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse überschreitet, er den Überschuß an die Staatskasse abzuliefern hat; der zur Berechnung des Reinerträgnis an dem Roherträgnis der Geschäftsgebühren zu machende Abzug ist aber so zu bemessen, daß der Gerichtsvollzieher für seine unvergüteten Dienstlasten angemessen entschädigt wird und außerdem einen Anteil an den Geschäftsgebühren behält; die näheren Bestimmungen erläßt das Justizministerium. Die Begründung ist ja seinerzeit schon zum Gesetz vom 22. März 1921 zu diesem § 17 gegeben worden und ist in der Sache ja die gleiche geblieben. Es soll den Gerichtsvollziehern ein gewisser Anteil an den Gebührnissen gewährt werden, um den Geschäftseifer der Gerichtsvollzieher entsprechend weiter zu erhalten, weil der Staat das allergrößte Interesse daran hat.

In § 19 sind die Bezüge der Bezirksärzte und Bezirkstierärzte geregelt. Bisher war es so, daß die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte den Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppen, der sie angehören, nur mit zwei Dritteln erhielten, während ihnen das übrige Drittel in der Gestalt wandelbarer Bezüge gewährt wurde. Das soll nun geändert werden, indem statt der zwei Drittel jetzt neun Zehntel ihnen von den Bezügen ihrer Besoldungsgruppe gewährt werden und nur das letzte Zehntel ihnen in der Gestalt der wandelbaren Bezüge gewährleistet werden soll. Ich glaube, die Begründung ergibt sich von selbst durch den Hinweis einerseits auf die fortgeschrittene Teuerung und andererseits durch die Unmöglichkeit, etwa die wandelbaren Bezüge für alle Fälle generell zu regeln. Auch der Abs. 8 in diesem § 19 ist entsprechend zu ändern. Statt des letzten Drittels ist also auch hier das Wort „Zehntel" zu setzen.

In § 20 ist der Grundgehalt der Universitäts- der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten geregelt. Er wird bekanntlich durch das Staatsministerium besonders festgesetzt, und zwar sind nach dem bisher geltenden Gesetz die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppen, denen diese Beamten an sich gehören, nicht maßgebend. Da ist im Abs. 8 gesagt, daß der Ortszuschlag oder Teuerungszuschlag sich nach dem Grundgehalt berechnet, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von 20 000 M. Entsprechend den Dienstbezügen der übrigen Besoldungsgruppen ist auch hier diese Höchstgrenze von „20 000 M." in der Regierungsvorlage auf „74 000 Mark" hinaufgesetzt worden.

Von einer Seite ist angeregt worden, diese Grenze von 74 000 M. auf 80 000 M. hinaufzusetzen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß ja bei der Gehaltsklasse XIII der Höchstgehalt auch auf 80 000 M. limitiert sei, das entspreche dem, was seiner Zeit bei der Besoldungsänderung auch der Gehaltsklasse XIII an Höchstgehalt mit 22 000 M. gewährt worden sei. Die Mehrheit des Haushaltsausschusses hat sich aber diesem Antrag nicht angeschlossen. Der Antrag wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Und so verbleibt es somit für die Regelung dieser Berechnung bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Höchstsatz von 74 000 M.

Bezüglich der Einzelgehälter fand ebenfalls eine lebhafte Debatte statt, ob sie in der gewählten Höhe gerechtfertigt wären. Es wurde aber von verschiedener Seite, auch von der Regierungsseite, darauf hingewiesen, daß die Einzelgehälter der Ministerialdirektoren im Lande Baden wesentlich, auch jetzt in der neuen Fassung, zurückgeblieben seien hinter dem, was das Reich seinen Beamten mit Einzelgehältern gewährt.

Bezüglich der Gehälter der Minister ist von einer Seite auch die Höhe bemängelt worden. Es ist aber von anderer Seite betont worden und dem hat sich die Mehrheit des Haushaltsausschusses angeschlossen, daß die Ministergehäl-